

§ 1 Geltungsbereich / Abweichende AGB des Kunden/ Ausschluss von § 312 i Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BGB

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftige - zwischen Somentec und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebotenen und/oder abgeschlossenen Verträge über die Miete von Software. AGB des Kunden kommen nur insoweit zur Anwendung, als in diesen AGB keine Regelung getroffen worden ist.
- (2) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.
- (3) §§ 312i Abs.1 Nr.1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr Somentec zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand dieses Software-Mietvertrages ist die zeitlich begrenzte Überlassung des im Angebot beschriebenen Computerprogramms ("Software") gegen Entgelt verbunden mit der Einräumung von Nutzungsrechten hieran.

§ 3 Softwareauslieferung und Installation

- (4) Somentec liefert die Software an den Mieter nach dessen Wahl entweder auf einem Datenträger aus oder stellt diese zum Download auf seiner Homepage oder einem anderen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Medium bereit. Dem Mieter werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) zur Verfügung gestellt.
- (5) Neben der Software wird Somentec dem Mieter zeitnah eine Installationsanleitung sowie ein elektronisches Benutzerhandbuch ("Dokumentation") zur Verfügung stellen.
- (6) (3) Somentec schuldet keine Installation der Software auf den Systemen des Mieters; bietet diese aber als Dienstleistung für den Kunden an. Die Implementierung der Software durch Somentec (Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Einsatzvorbereitung, Einweisung und Beratung) („Beratungsleistungen“), wird als Dienstleistung erbracht und nach Aufwand gesondert vergütet. Das gilt auch für den Nachkauf von Softwarekomponenten.

§ 4 Instandhaltung

- (1) Somentec ist zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit ("Instandhaltung") verpflichtet. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Software bestimmt sich nach Maßgabe des Angebots nebst Begleitdokumenten. Zur Erfüllung der Somentec obliegenden Pflicht zur Instandhaltung wird Somentec die nach dem Stand der Technik erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Somentec ist zu einer Änderung oder einer Anpassung der Software nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik oder durch Änderung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Im Übrigen ist Somentec zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies gesondert vereinbaren. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung ist Somentec insbesondere nicht zu einer Weiterentwicklung der Software verpflichtet.
- (3) Bei Anpassungen der Software, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder durch vom Gesetzgeber geforderten Änderungen notwendig sind, werden folgende Regeln vereinbart. Die Software wird mindestens in dem Maß angepasst, dass dem Kunden eine gesetzeskonforme Nutzung der Software möglich ist. Dies kann Umstellung der internen Prozesse und manuelle Zusatzarbeiten beim Kunden erfordern. Eine komplett automatisierte Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben ist weder geschuldet noch kann eine solche Umsetzung von Somentec geleistet werden.
- (4) Die Bereitstellung von Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben richtet sich nicht nach dem Datum des Inkrafttretens der Gesetze oder Verordnungen, sondern nach der objektiven Möglichkeit der Umsetzbarkeit durch Somentec. Nach der Veröffentlichung von Gesetzen oder Verordnungen benötigt Somentec ausreichend Zeit für Analyse, Konzeption, Programmierung, Test und Bereitstellung der angepassten Softwareversion.
- (5) Bei Gesetzesänderungen, die komplett neue Funktionen, Markttrollen oder Module erfordern oder bei sehr umfangreichen Gesetzesänderungen an bestehenden Funktionen kann Somentec nach ihrem Ermessen zusätzliche marktübliche Lizenz- bzw. Nutzungsgebühren für die Nutzung der zusätzlich erforderlichen Funktionen, Markttrollen oder Module erheben.

§ 5 Rechteinräumung

- (1) Mit vollständiger Zahlung der Miete nach Maßgabe des § 5 dieser AGB wird Somentec dem Mieter das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht

unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und örtlich auf das im Angebot ausgewiesene Gebiet beschränkte Recht einräumen, die Software in dem eingeräumten Umfang zu nutzen. Zur vertragsgemäßen Nutzung der Software gehören neben Download und Installation das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufenlassen der zur Verfügung gestellten Software.

- (2) Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, ist der Mieter berechtigt, die gelieferte Software zu vervielfältigen. Als für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere das Laden der Software in den Arbeitsspeicher anzusehen. Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken ("Sicherungskopie") vorzunehmen. Der Mieter ist hierbei verpflichtet, diese Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen.
- (3) Wird die Software dem Mieter per Download zur Verfügung gestellt, ist die Anfertigung einer Sicherungskopie nicht zulässig, soweit die Möglichkeit besteht, die Software vom Server von Somentec erneut herunterzuladen.
- (4) Im Übrigen ist der Mieter zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt.
- (5) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Software sowie die Sicherungskopie dieser einschließlich der Dokumentation und sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art und Weise (insbesondere durch Vermieten oder Verleihen) Dritten zu überlassen. Ausgenommen von dem in Satz 1 niedergelegtem Verbot der Weiterveräußerung und Überlassung der Software an Dritte ist die Überlassung der Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Mieters unterliegen.
- (6) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich Somentec in Verzug befindet.

§ 6 Miete

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, für die Überlassung der Software eine monatliche Vergütung gemäß Angebot zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Soweit die Software für eine kürzere Zeit als einen vollen Kalendermonat überlassen wird, verringert sich die Miete zeitanteilig.
- (2) Der vom Mieter geschuldete Mietzins ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird am 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Obhutspflicht

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Sicherungskopie, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.
- (2) Der Mieter ist insbesondere dazu verpflichtet, den Originaldatenträger, alle vorhandenen Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopie sowie alle dazugehörigen Dokumentationen an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Mieter.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Sollte der Mieter Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat der Mieter diese Somentec unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Somentec ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an der Software und an der Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat Somentec ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt Somentec.
- (3) Der Mieter hat Somentec den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die Dokumentation zu ermöglichen.
- (4) Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Mieters, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Im Falle des Fehlschlags der nach § 7 Abs. 2 geschuldeten Mängelbeseitigung ist der Mieter zur außerordentlichen Kündigung dieses Software-Mietvertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für Somentec unmöglich ist, wenn Somentec die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch Somentec aus sonstigen Gründen für den Mieter unzumutbar ist.

§ 9 Haftung; Freistellung

- (1) Somentec haftet unbeschränkt:
 - bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Software-Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden maximal jedoch bis zur Höhe der in den AGB Softwarelizenzierung festgelegten Grenzen.
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Im Übrigen ist eine Haftung von Somentec ausgeschlossen. Insbesondere haftet Somentec nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall des Abs. 1 gegeben ist.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Somentec.
- (4) Somentec gewährleistet dem Mieter, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). Somentec wird den Mieter von allen Ansprüchen Dritter wegen von Somentec zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Mieter übernehmen. Der Mieter wird Somentec unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn Somentec hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch nach diesem § 8 Abs. 4 erlischt, wenn der Mieter Somentec nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert und sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach § 8 Abs. 1 vorliegt.
- (5) Wird der Mieter wegen eines Mangels der Software nach § 7 Abs. 1 S. 2 dieses Software-Mietvertrages in Anspruch genommen, gilt Abs. 4 entsprechend; sollte eine Freistellung im Außenverhältnis nicht möglich sein, gilt die Verpflichtung im Innenverhältnis.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieses Mietverhältnis tritt zu dem im Angebot vereinbarten Zeitpunkt in Kraft. Die Erstlaufzeit ergibt sich aus dem Angebot. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern dieses Mietverhältnis nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der

Vertragslaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

- (2) (2) Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Somentec oder Mieter vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Software-Mietvertrag verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Software-Mietvertrag nicht mehr zumutbar ist. Somentec ist hiernach insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Software-Mietvertrags berechtigt, wenn der Mieter gegen die Bestimmungen des § 4 dieses Software-Mietvertrags verstößt und seine Verletzungshandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, wenn Somentec diesen zuvor zur Unterlassung dieser Verletzungshandlungen abgemahnt hat.
- (3) Die Kündigung dieses Software-Mietvertrages bedarf der Schriftform.

§ 11 Rückgabe und Löschung

- (1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an Somentec zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Mieters.
- (2) Hat Somentec dem Mieter die Software per Download zur Verfügung gestellt, so steht es ihm frei, auf die Rückgabe nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zu verzichten und stattdessen von dem Mieter die Löschung der Software sowie sonstiger Programmkopien und die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- (3) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, sämtliche installierte Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen.
- (4) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung notwendig zu verwenden.
- (2) Somentec verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu nutzen. Soweit Somentec auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig und Somentec wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Somentec wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Näheres regelt ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

- (3) Sofern die entsprechenden Leistungen mit anonymisierten Daten erbracht werden können, obliegt dem Kunden die Anonymisierung der Daten vor der Übergabe an Somentec. Für Daten, die aus XAP exportiert werden, stellt Somentec entsprechende Programmfunktionen zur Verfügung. Übergibt der Kunde der Somentec nicht anonymisierte Daten, so soll der Kunde Somentec explizit darauf hinweisen, so dass Somentec die Anonymisierung durchführen kann.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Software-Mietvertrages einschließlich dieses § 13 Abs. 2 bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Software-Mietvertrag bestehen nicht.
- (3) Die Parteien dürfen diesen Software-Mietvertrag sowie Rechte und Pflichten aus diesem Software-Mietvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main. Somentec ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Software-Mietvertrages oder eine später in diesen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Software-Mietvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Erhaltung). Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als bestimmt, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Software-Mietvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bzw. bei Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten; beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart (Ersetzungsfiktion). Ist die Ersetzungsfiktion nicht möglich, ist anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke eine Bestimmung bzw. Regelung nach inhaltlicher Maßgabe des vorstehenden Satzes zu treffen (Ersetzungsverpflichtung). Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung bzw. die Bestimmung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.